Mannheimer Versicherung AG

Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen zu den ARTIMA® VB-Kunsthandel '19 (Stand: 01.05.2019)

AR_106_0519

1. Beförderungsbestimmungen

Verpackung, Transportmittel und -umstände müssen unter Berücksichtigung der Gefahrenpotentiale so gewählt werden, dass die Belastungen durch den Transport keine Beschädigung an den versicherten Sachen hervorrufen. Bei Transporten ins Ausland sind zudem die Ausfuhr- bzw. Einfuhrbestimmungen und Zollvorschriften sowie die gesetzlichen und betrieblichen Regelungen der beteiligten Länder maßgebend.

1.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge

Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die versicherten Sachen nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden, welche für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Sachen geeignet sind. Die Transportmittel müssen sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sein.

Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein und über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen.

Bis zu einem Versicherungswert von EUR 500.000,00 kann der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person den Transport ohne weitere Begleitperson durchführen.

Bei einem Versicherungswert von mehr als EUR 500.000,00 sind die versicherten Sachen mit einem zusätzlichen Begleiter zu befördern. Sollen höhere Versicherungswerte als EUR 2.000.000,00 transportiert werden, bedarf dies der Vereinbarung mit dem Versicherer.

1.1.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die nicht später als 2 Stunden nach Verlassen des Kraftfahrzeuges eintreten.

1.1.2 Bei einem EUR 50.000,00 übersteigenden Versicherungswert darf das Kraftfahrzeug bei einer Fahrtunterbrechung nicht unbeaufsichtigt bleiben. Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten Person gem. Ziffer 1.1 ist erforderlich.

1.1.3 Bei Aufenthalten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist das verschlossene Kraftfahrzeug in einer bewachten und verschlossenen Sammelgarage abzustellen. Versicherungsschutz besteht auch dann nur, wenn der Versicherungswert EUR 100.000,00 insgesamt nicht übersteigt.

1.2 Beförderungsunternehmen

Die Einlieferungs- und Deklarationsvorschriften des jeweiligen Beförderungsunternehmens sind zu beachten und einzuhalten.

1.2.1 Spedition

Werden Transporte von Spediteuren oder Frachtführern durchgeführt, sind solche auszuwählen, die über die fachliche Kompetenz bei Kunsttransporten verfügen (Kunstfachspedition) und die versicherten Sachen mit der notwendigen Umsicht und Vorsicht behandeln.

1.2.2 Paket- und Kurierdienste

Transportsendungen mittels Paket- und Kurierdiensten sind nur versichert, wenn sie durch die in der Deklaration zum Versicherungsschein genannten Anbieter durchgeführt werden und über eine Sendungsverfolgung verfügen.

1.2.2.1 Kunst- und Antiquitäten

Ab einem Versicherungswert von EUR 5.000,00 muss der Paket-/Kurierdienst beauftragt werden, die Sendung ausschließlich an den angegebenen Empfänger zu übergeben und dessen Identität per ID-Check zu prüfen.

1.2.2.2 Schmuck

der Paket-/Kurierdienst muss bei jeder Sendung beauftragt werden, die Sendung ausschließlich an den angegebenen Empfänger zu übergeben und dessen Identität per ID-Check zu prüfen.

Ab einem Versicherungswert von EUR 2.500,00 müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- der Transport muss in Safebags erfolgen,
- die Safebags sind einzeln identifizierbar, durch fest eingedruckte Codierung oder Ident-Nummer,
- die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Privaten Paket- und Kurierdienstes lassen den Versand von Uhren, Schmuck und Edelmetallen zu.

1.2.3 Schiffstransporte

Transporte über See, ausgenommen Mittelmeer-, Kanal-, Nord- oder Ostseefähren, können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer gedeckt werden.

1.2.4 Lufttransporte

1.2.4.1 Die zu befördernden versicherten Sachen müssen vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten als Kabinengepäck mitgeführt werden. Sollen höhere Versicherungswerte als EUR 2.000.000,00 transportiert werden, bedarf dies der Vereinbarung mit dem Versicherer.

1.2.4.2 Werden Transporte von der Kunstspedition / dem Frachtführer per Luftfracht durchgeführt, muss der Versicherungsnehmer dafür Sorge tragen, das die Empfindlichkeit und Wertigkeit der zu befördernden versicherten Sachen bei der logistischen Planung berücksichtigt werden.

1.2.4.3 Ab einem Versicherungswert von EUR 500.000,00 sind die versicherten Sachen auf dem Flughafengelände während der Lade- und Bewegungsvorgänge durchgehend von einem Beauftragten des Versicherungsnehmers zu begleiten. Zwischenlagerungen dürfen nur in geeigneten, separaten und besonders überwachten Bereichen vorgenommen werden.

1.2.4.4 Darüber hinaus sind ab einem Versicherungswert von EUR 1.000.000,00 die versicherten Sachen im Direktflug zu transportieren.

Können die vorgegebenen Beförderungsbestimmungen nicht eingehalten werden, sind die Änderungen vor Antritt des Transportes mit dem Versicherer abzustimmen.

2. Verpackungsbestimmungen

Versicherungsschutz während der Transporte besteht nur, wenn die versicherten Sachen entsprechend ihrem Wert, ihrer spezifischen Empfindlichkeit, ihrem Umfang und Gewicht beanspruchungsgerecht, haltbar und konservatorisch angemessen verpackt sind. Dabei sind insbesondere die Beschaffenheit von Oberflächen und Materialien sowie deren Klima-, Druck- und Stoßempfindlichkeiten und der Zustand der versicherten Sachen zu beachten.

Die Transportsendungen sind ordnungsgemäß zu adressieren und dürfen äußerlich keinen Hinweis auf den Inhalt geben.

Die verpackten versicherten Sachen müssen in geeigneter Weise gegen Verrutschen, Verschieben oder Umfallen gesichert werden, ohne dass die Sicherungen selbst die versicherten Sachen gefährden können.